



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 157

Nummer: A 157
Protokoll-Nr.: 604
Eröffnet: 02.12.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Zuständigkeit von Opferschutzstellen für Menschen auf der Flucht (A 157)

Vorbemerkung

Das Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) regelt, welche Art von Hilfe und Unterstützung Menschen erhalten, die in der Schweiz eine Straftat erlitten. Verantwortlich für die Opferhilfe sind die Kantone. Bei einer im Ausland verübten Straftat besteht nur dann Anspruch auf Beratung im Sinne von Art. 12 ff. des OHG, wenn das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 17 OHG). Wurde die Straftat im Ausland verübt, besteht bei Straftaten, die ab dem 1. Januar 2009 verübt wurden, zudem kein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 3 OHG in Verbindung mit Art. 48 lit. a OHG). In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) festgehalten, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des OHG auf durch im Ausland von Gewalt betroffenen Menschen keine geeignete Lösung für die vorliegend aufgeworfenen Fragen darstellt. Das auf dem Territorialprinzip basierende Gesetz weist demnach keine Lücke auf, sondern folgt einer Logik. Eine Ausweitung würde zu erheblichen, teilweise diskriminierenden Umsetzungsproblemen führen. Die Istanbul-Konvention gibt zudem nicht vor, dass eine spezialisierte Unterstützung von Personen, welche im Ausland von Gewalt erfahren haben, zwingend innerhalb des OHG geleistet werden muss. Die SODK anerkennt jedoch, dass Personen im Asylbereich vor allem im Ausland Gewalt erlebt haben und dass diese Menschen adäquate Hilfe und Unterstützung benötigen. Die Kantone haben sich deshalb auch bereit erklärt, gemeinsam mit dem Bund vertieft zu prüfen, wie Gewaltbetroffenen mit Bleibeperspektive der Zugang zu notwendigen Unterstützungsleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems gewährt werden kann.

Der Europarat zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) vertritt die Meinung, dass ein Staat, der wie die Schweiz das Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels ratifiziert hat, auch die Pflicht hat, die im Übereinkommen genannten Leistungen an Opfer von Menschenhandel zu erbringen, die sich im betreffenden Staat aufhalten und im Ausland ausgebeutet wurden. Die Kantone beteiligen sich an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Menschenhandel. Die SODK hat in diesem Zusammenhang einen vertiefenden Bericht zur Problematik der Opferhilfeleistungen für im Ausland ausgebeutete Opfer von Menschenhandel erstellt. Der Bericht zeigt Handlungsempfehlungen auf, um rechtliche Lücken zu schliessen. Diese Massnahmen zeigen jedoch nur ihre Wirkung, wenn sie zwischen den Staaten koordiniert erfolgen. Zudem sind kantonale Lösungen zu vermeiden.

Zu Frage 1: An wen können sich in unserem Kanton Menschen wenden, welche im Ausland Opfer von Gewalt wurden, wenn sie a. im Asylverfahren sind, b. einen Nichteintretentscheid oder einen negativen Asylbescheid erhalten haben oder c. keinen geregelten Aufenthaltsstatus vorweisen können?

Asylsuchende sowie Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene haben Zugang zum Gesundheitswesen. Sofern traumatische Erlebnisse ihre Gesundheit beeinträchtigen, sei diese psychisch oder physisch, können sie somit medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Abgewiesene Asylsuchenden (Nothilfe) haben Anspruch auf medizinische Notfallversorgung. Neben den Fachpersonen des Sozialdienstes der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen können sich die in Frage 1 genannten Personengruppen an Fachpersonen spezialisierter Beratungsstellen (z.B. Rechtsberatungsstellen der schweizerischen Flüchtlingshilfe) wenden.

Zu Frage 2: Entspricht die in unserem Kanton geleistete Opferhilfe den Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel? Handelt es sich hierbei um eine spezialisierte Hilfe?

Ja. Die im Kanton Luzern geleistete Opferhilfe basiert auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, welches am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist. Der Bericht zu den Schutzunterkünften aus dem Jahr 2019 attestiert der Zentralschweiz eine gute Versorgungssituation. Der Kanton Luzern hat per 1. Januar 2020 die Dauer der Soforthilfe auf Empfehlung der SODK von maximal 21 auf 35 Tage erhöht. Opfer von Menschenhandel werden im Auftrag des Kantons Luzern zudem von der spezialisierten Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration unterstützt und begleitet. In diesem Jahr wird der Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erstellt. Unter der Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartement erfolgt die koordinierte Erhebung im Kanton Luzern. Die Umsetzung allfälliger Massnahmen aus dem Staatenbericht soll ebenfalls interdepartemental erfolgen.

Zu Frage 3: Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum, um sich beim Bund für eine diskriminierungsfreie und gerechte Opferhilfe stark zu machen?

Das zuständige Gesundheits- und Sozialdepartement wird sich über die SODK in die entsprechenden Gremien auf Bundesebene einbringen. Die Regierung wird den unter Frage 2 erwähnten Staatenbericht zur Istanbul-Konvention als Basis für seine Interventionen auf Bundesebene machen.